

Zeitschrift: Werdenberger Jahrbuch : Beiträge zu Geschichte und Kultur der Gemeinden Wartau, Sevelen, Buchs, Grabs, Gams und Sennwald

Herausgeber: Historischer Verein der Region Werdenberg

Band: 19 (2006)

Artikel: Vom Mordbrenner Hotterer : eine Fehde, die 1475 in Landsberg am Lech auf dem Scheiterhaufen endete

Autor: Reich, Hans Jakob

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-893580>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vom Mordbrenner Hotterer

Eine Fehde, die 1475 in Landsberg am Lech auf dem Scheiterhaufen endete

Hans Jakob Reich, Salez

Der Hotterer muss ein ganz und gar ungemütlicher und durchtriebener Geselle gewesen sein. So jedenfalls schildert ihn Josef Anton Henne, der dem «Hans Hotterer im Sennwald» in seiner 1840 erschienenen *Schweizerchronik* einen kurzen Abschnitt einräumte (siehe Kästchen). Der Werdenberger Chronist Nikolaus Senn hat den Text fast wörtlich in seine *Werdenberger Chronik* von 1860 übernommen, so dass diese Fassung die wohl bekannteste ist. Allerdings vermittelt sie nur einen vagen Eindruck von den Umständen, die den Hotterer zum Mordbrenner und Räuber werden liessen, als den man ihn im Jahr 1475 in Landsberg am Lech (Bayern) verbrannte. Bereits 30 Jahre vor Henne hatte sich auch Ildefons von Arx mit dem Thema befasst, 1859 dann der Rechtswissenschaftler Eduard Osenbrüggen und 1919 schliesslich der geschichtskundige Pfarrer Robert Schedler. Anhand dieses Schrifttums und unter Einbezug des in den Jahren 1529 bis 1539

verfassten *Diariums* von Johannes Rütiner, des Enkels eines vom Hotterer überfallenen St.Galler Kaufherrn, sowie der 1877 von Ernst Götzinger edierten *Chronik der Aebte des Klosters St.Gallen* von Joachim von Watt (Vadian, 1484–1551) soll hier versucht werden, die Hintergründe und Zusammenhänge etwas zu erhellen.¹ Gleichzeitig ist auf Unterschiede in den Darstellungen hinzuweisen.

Die Zeitumstände

Das Geschehen spielt sich zur Zeit der Burgunderkriege (1474–1477) ab. Henne nimmt darauf Bezug, indem er eingangs seiner Schilderung² erwähnt, die «siegestrunkenen Schweizer» hätten im Winter (am 13. November 1474) Héricourt besetzt und «2000 Wälsche» erschlagen, und am darauf folgenden 24. Dezember seien in Basel «18 gefangene Lombardensöldner³ wegen Kirchenraub und unnatürlichen Lastern» verbrannt worden. Es war eine unruhige, unsichere, von Kriegstrei-

berei und Gewalt beherrschte Zeit. Das Landvolk «war zu Raufereien sehr geneigt», schreibt von Arx, «die allgemeine Gewohnheit, immer einen Säbel bey sich zu führen, und der National-Charakter, jedem Kriege, der entstand, nachzulaufen, trug sehr viel dazu bey».⁴ Die Burgunderkriege mit den grossen Schlachten bei Grandson (März 1476), Murten (Juni 1476) und Nancy (Januar 1477) führten schliesslich zum Verschwinden des burgundischen Mittelreiches einerseits und zur Stärkung der habsburgischen Vormachtstellung und Festigung der französischen Monarchie anderseits und bedeuteten somit einen Wendepunkt sowohl der europäischen als auch der eidgenössischen Geschichte. Ebenfalls der junge Ulrich IX. Freiherr von Sax-Hohensax hatte Teil daran: Im März 1476 kämpfte er bei Grandson, im Juni darauf bei Murten, wo der erst Achtzehnjährige 2000 Mann aus den Freien Ämtern⁵ anführte und zum Ritter geschlagen wurde.

Das Haus Sax war davor auf einem Tiefpunkt seiner Geschichte angelangt.⁶ Zwar war es Albrecht V. teils durch Erbschaft, teils durch Kauf gelungen, den zersplitterten saxischen Besitz im Rheintal – mit Ausnahme von Gams – und die Herrschaft Bürglen im Thurgau zu vereinigen, insgesamt standen seine Unternehmungen jedoch unter keinem guten Stern.

In den Besitz Albrechts V. gelangte im Jahr 1454 auch der Herrschaftssprengel Frischenberg. Die tatsächlichen Machthaber waren dort aber die Appenzeller, die den Sprengel wie auch die Burg Sax mit dem Dorf Gams im Alten Zürichkrieg (1440–1446) erobert hatten und nicht mehr davon liessen. Offenbar war der Freiherr – anders als der mit ihm verschwägerte Kaspar von Bonstetten im Fall von Gams – nicht in der Lage, Frischenberg wieder aus den appenzellischen Händen zu lösen. Er geriet stattdessen dermassen hoffnungslos in Schulden, dass das kaiserliche Hofgericht zu Rott-

Der Fall Hotterer in der Darstellung von Josef Anton Henne

«Damals lebten ob dem Hirschen sprunge, der das Rheintal endet, zwen keke Gesellen, Hans Hunolt von Forstek und Hans Hotterer im Sennwald. Ueber eine Mark, die letzterer erstem ausgegraben, zogen sie auf dem Aker die Waffen, ließen sich aber von Lütfried Möttelin, dem Vogte der jungen Freiherren auf Forstek, nicht strafen. Da wurden die Freiherren Bürger in der geachteten Stadt St.Gallen, welche die Herrschaft an sich löste und Heinrichen Zili als Vogt hinsetzte. Als auch dieser mit Hotterer in Streit kam, und die Stadt sich seiner annahm, sagte der Handfeste St.Gallen in aller Form ab, fiel ihre Leute an, und schädigte sie mit Raub und Brand. Sein Aufenthalt war meist überm Rhein, und er trug Som-

merszeits sein Schwimmzeug mit sich, worin er bei jedem Nachsezen schnell verschwand. Die Eidgenossen verwendeten sich bei Oestreich für die Stadt. Als aber dieß nicht half, zog St.Gallen am 2. des Jenner 1475 mit 300 Mann über Rhein, verbrannte den Hehtern Hotterers in Lustnau etliche Häuser und nahm Gefangene mit. Hotterer verbarg sich im Appenzellischen, wo man, als er Stadtbürger beraubte und verwundete, auf der Landsgemeinde beschloß: die St.Galler im Land auf Niemand spähen zu lassen; was aber die Eidgenossen scharf tadelten und hinterten. Mit viel Mühe wurde Hotterer endlich in Baiern entdeckt und als Mordbrenner zu Landsberg verbrannt.»

Henne 1840, S. 681.



Auszug der Eidgenossen nach Nancy zur letzten grossen Schlacht der Burgunderkriege: der Zeit, in der Hans Beck, genannt der Hotterer, einen hoffnungslosen Privatkrieg gegen die Stadt St.Gallen führte. Darstellung aus der Luzerner Chronik des Diebold Schilling, vollendet 1515.

weil 1462 die Reichsacht über ihn aussprach. Da half es auch nichts, dass er Ursula Mötteli, die Tochter eines steinreichen, aus dem Schwäbischen stammenden Kaufherrn, geheiratet hatte.⁷ Als Albrecht V. 1463 starb, hinterliess er den beiden noch unmündigen Kindern, dem erwähnten Ulrich IX. und der Tochter Veronica, einen völlig zerrütteten Besitzstand. Dem Bruder des Verstorbenen, Abt Gerold von Einsiedeln, gelang es, für die Nachkommen das Bürgerrecht der Stadt St.Gallen zu erwerben. Damit übernahm diese die Vormundschaft der Hinterbliebenen und gleichzeitig die schwierige Aufgabe, die desolate Vermögens-

lage zu sanieren. Um die Gläubiger zufriedenstellen zu können, verpfändete die Stadt die Herrschaften Forstegg und Frischenberg um 1464 an einen Verwandten der Mündel, den St.Galler Bürger Lütfried Mötteli; später, von 1474 bis 1481, übernahm die Stadt das Pfand selbst⁸ und setzte ihren Mitbürger Heinrich Zili als Verwalter aufs Schloss Forstegg. Im Gegensatz zum verstorbenen Albrecht von Hohenas muss Mötteli die Rechte an Frischenberg bald nach Übernahme der Pfandschaft gegenüber Appenzell mit Nachdruck geltend gemacht haben. Dazu liess er sich vom Kaiser auch den Blutbann über Frischenberg und

Forstegg bestätigen. Die Appenzeller jedoch gaben nicht nach und belästigten Mötteli, indem sie eigenmächtig sächsische Herrschaftsleute in ihr Landrecht aufnahmen und wiederholt in die Herrschaft Forstegg einbrachen. So musste sich die Tagsatzung 1471 mit einer Klage Möttelis befassen, weil ihm die Appenzeller acht Ochsen und sechs Kühe weggeführt hatten – mit der Begründung, sie wollten Möttelis Übergriffe auf die Herrschaft Frischenberg durch Pfändung seines Eigentums bestrafen.⁹ Unter dem Druck der Eidgenossenschaft mussten die Appenzeller schliesslich einlenken. Mötteli – als Vertreter der sächsischen Erben – erhielt

1 Von Arx 1811 nennt als Quelle die Chroniken von Joachim von Watt (Vadian) aus der 1. Hälfte des 16. Jh. und Johannes Stumpf (1548). Osenbrüggen 1859 verweist außer auf Arx 1811 ebenfalls auf Stumpf, während Henne 1840 (auf dem auch Senn 1860 basiert) keine Quellenhinweise gibt. Schedler 1919 hingegen hat – wie aus seinem Text hervorgeht – sowohl Vadian als auch Stumpf konsultiert. Stumpf seinerseits hat seinen Text von Vadian bezogen (Mitteilung von Markus Kaiser, Staatsarchiv St.Gallen). Es ist somit davon auszugehen, dass den bisherigen Darstellungen Vadians *Chronik der Aebte des Klosters St.Gallen*, um 1529 (das Werk besteht als «Grosse» und als «Kleine Chronik») zugrunde liegt. Die frühesten ausgewerteten Quellen wurden also gut 50 Jahre nach dem Geschehen angelegt.

2 Henne 1840, S. 681.

3 Karl der Kühne war verbündet mit den Herzogtümern Savoyen und Mailand, weshalb auf burgundischer Seite auch lombardische Söldner kämpften. Die Eidgenossen (vorab Bern) stellten den Hauptharst der Streitmacht der antiburgundischen Koalition, die Herzog Sigismund von Österreich für die Auseinandersetzung um das Elsass – unter anderem durch Verzicht auf die habsburgischen Ansprüche auf eidgenössische Gebiete – zu bilden vermochte.

4 Von Arx 1811, S. 601.

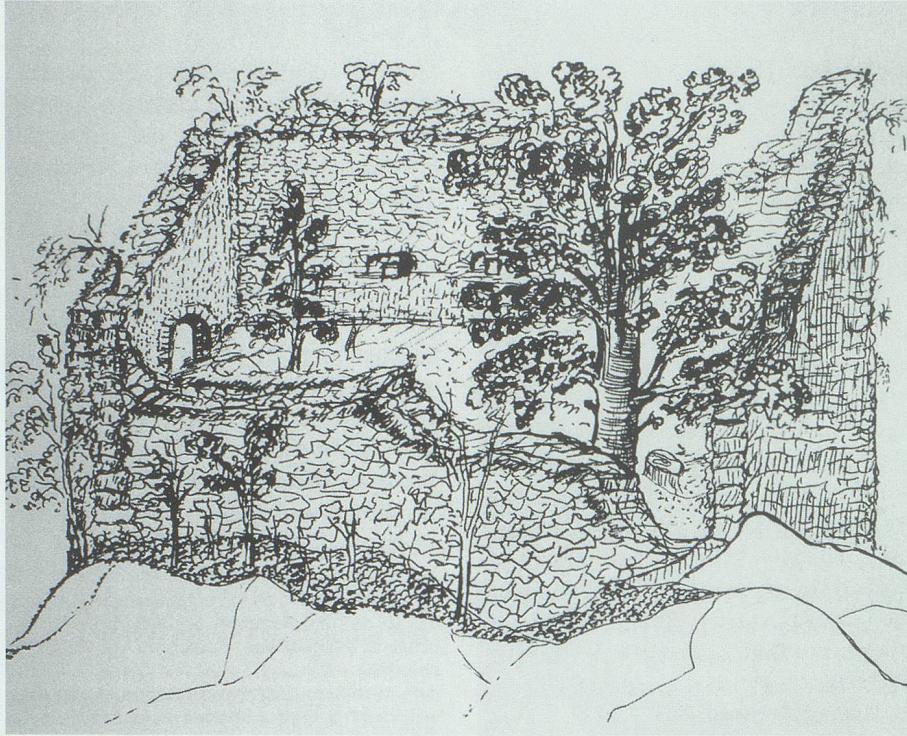
5 Gebiete v.a. im Reuss- und im Bünztal, 1415–1798 gemeine Herrschaft der Eidgenossenschaft, heute grösstenteils zum Kanton Aargau gehörend.

6 Das Folgende nach Schedler 1919, S. 33ff., Deplazes-Haefliger 1976, S. 119ff., und Kuster 1990, S. 44; vgl. auch Aebi 1966, S. 91.

7 Mötteli war bürgerlicher Herkunft, hatte aber vom Kaiser einen Adelsbrief gekauft und nannte sich fortan nach dem in Untereggen bei St.Gallen erworbenen Schlossgut «von Rappenstein». Vgl. Schedler 1919, S. 35.

8 Auf seinen Kriegszügen zu Ansehen und Wohlstand gekommen, vermochte Ulrich IX. 1481 und 1482 die Pfandschaften dann wieder einzulösen. Vgl. Deplazes-Haefliger 1976, S. 124, und Kuster 1990, S. 45.

9 Vgl. Schedler 1919, S. 37, und Kuster 1990, S. 44.



Burg Frischenberg: 1446 von den Appenzellern erobert. Zeichnung 1879.

Mitte Dezember 1473 die Güter und Einkünfte im Herrschaftssprengel Frischenberg sowie den Kirchensatz (das Kollaturrecht) von Sax bestätigt. Den Appenzellern blieben einzig gerichtliche Rechte über Frischenberg. Ihr Groll über diesen Ausgang der Auseinandersetzung, in welcher aufgrund der Vormundschaft letztlich die Stadt St.Gallen als Gegenspieler auftrat, sollte bald auch im «Hottererhandel» eine Rolle spielen.¹⁰

Ein Marchenstreit als Auslöser

In dieser Zeit – zu Beginn der Burgunderkriege – hätten «ob dem Hirschen sprunge» zwei «keke Gesellen gelebt», ein «Hans Hunolt von Forstek und Hans Hotterer im Sennwald». Henne schreibt, die beiden hätten wegen einer March, die Hotterer dem Hunolt ausgegraben habe, «auf dem Aker die Waffen» gezogen, hätten sich von Mötteli hierfür aber nicht strafen lassen.¹¹ Ausführlicher gibt Robert Schedler dazu an, die Raufbolde seien von Mötteli gebüsst worden, doch hätten sie sich beide zu Unrecht bestraft gefühlt. Kurzerhand griffen sie zur Gewalt. Hunolt überfiel mit sechs Kumpanen Möttelis Knechte «mit gespannten Armbrüsten und verletzte sie mit Schlag- und Stichwaffen» – mit der Folge, dass man sein Eigentum einzog und ihn aus der Herr-

schaft verbannte. Noch dreister ging der Hotterer vor: Er überfiel nächtlicherweise das Dorf Sennwald und steckte mehrere Häuser in Brand, wobei Frauen und Kinder in den Flammen umgekommen seien.¹² Bemühungen, den Täter aufzuspüren, blieben erfolglos, geschickt wusste er sich allen Nachstellungen zu entziehen: «Sein Aufenthalt war meist überm Rhein, und er trug Sommerszeits sein Schwimmzeug mit sich, worin er bei jedem Nachsetzen schnell verschwand.»¹³

Der Hotterer – ein Appenzeller?

Im Unterschied zu Henne erwähnt von Arx weder Hunolt noch den Streit um den ausgegrabenen Grenzstein. Und während Henne nur vom «Hans Hotterer» spricht, nennt von Arx auch dessen richtigen Namen, vor allem aber auch Hotterers Herkunft; zudem legt er den Anfang der Auseinandersetzung in die Zeit, als die Stadt St.Gallen die Pfandschaft selber hielt (ab 1474): «Hans Beck von Appenzell, genannt Hotterer, sagte der Stadt St.Gallen darum, weil sie seinen Klagen, die er gegen den Obervogt in Sax, Heinrich Zili, anbrachte, kein Gehör geben wollte, ab, griff sie alenthalben an, verbrannte Häuser in ihrer Pfandherrschaft Sennwald, lauerte im Appenzeller-Lande, im Rheintale und

über dem Rhein den St.Galler Bürgern auf und plünderte sie aus. Vergebens hielten sie auf ihn vielfache Spähe, er schwam, wenn er sich in Gefahr sah, mit seinem Schwimm-Zeuge, das er immer bey sich trug, über den Rhein [...].»¹⁴

Die Nennung von «Hans Beck» und dessen Herkunft findet sich bereits in einer der beiden Chronik-Fassungen von Vadian, der – wie Henne – angibt, der Streit habe schon zu Möttelis Zeit begonnen: «Derselben tagen hatt einer vindschaft gegen Lipfrid Mötteli, der hieß Hans Bek, von Appenzell bürtig, den man sunst nant Hotterer.»¹⁵ In Vadians anderer Fassung, die sich ganz ähnlich auch bei Stumpf findet (und vermutlich von Henne benutzt wurde), heisst es: «[...] ward einer, hieß Hans Hotterer, ab dem Sennwald bürtig, desselben vogtz [Heinrich Zili] abgesieger vigend, wie er anfangs auch gegen Möttelin etlicher loser ansprachen halber, daran er kein recht leiden mocht, in recht und veindschaft kommen was.»¹⁶ Wie von Arx erwähnt auch Vadian den Marchenstreit mit Hans Hunolt nicht. Auf welche Quelle diese Aussage zurückzuführen ist, muss hier offen bleiben.

Inhaltlich mit von Arx übereinstimmend gibt Osenbrüggen das Geschehen wieder: «Gegen Ende des 15. Jahrhunderts gerirte [benahm] sich ein Appenzeller, Hans Beck, genannt Hotterer, ganz so als ob er edel-geboren wäre. Er war mit dem St.Galler Vogt der Herrschaft Sax, Heinrich Zili, auf dem Schloss Forstek, in Differenz gerathen, und man hatte seinen Klagen gegen den Vogt in St.Gallen kein Gehör schenken wollen. Deshalb sagte er der Stadt St.Gallen ab, griff deren Leute an, wo er konnte und beschädigte sie 'mit Nam und Brand'. Meistens hielt er sich im Rheintal auf, bald im Appenzellerlande. Wenn er sich in Gefahr sah, schwamm er über den Rhein und hatte dazu stets ein Schwimmzeug bei sich.»¹⁷ Zwar gibt Vadian in der einen Fassung an, Hans Beck sei «von Appenzell bürtig», in der andern «ab dem Sennwald», die Möglichkeit, Hotterer könnte ein Appenzeller gewesen sein, gibt aber dennoch Anlass zu Überlegungen, die sich aus Hennes Text allein nicht aufdrängen würden: Da sich die Appenzeller ja – wie ausgeführt – bis Ende 1473 als Herren über die Herrschaft Frischenberg wählten, ist anzunehmen, dass sich der eine oder andere Landsmann in der vermeintlichen Neuerwerbung niederliess. Dass sich dabei an-



Ein Überfall, dargestellt von H. Ulrich Franck, 1543. Aus Spicker-Beck 1995.

gesichts der ohnehin angespannten Situation Grenzstreitigkeiten mit einem Nachbarn «von Forstek» ergeben haben könnten, ist ebenso naheliegend, wie dass die Stadt St.Gallen als Pfandinhaberin in einer solchen Auseinandersetzung kaum die Interessen des Appenzellers hätte schützen wollen. Möglicherweise ging es in diesem Fall also nicht nur um die rüde Reaktion eines Zeitgenossen, der sich ins Unrecht versetzt und vom st.gallischen Vogt auf Forstegg ungerecht behandelt fühlte, sondern auch um politische Machenschaften, in denen der Hotterer vielleicht nur Spielball und Opfer war.

Eine Fehde der ritterlichen Form

Der weitere Verlauf des Geschehens wird von Osenbrüggen ausführlich und aufschlussreich behandelt, so dass wir hier seine Schilderung im vollen Umfang wiedergeben wollen:¹⁸

«Hotterer wahrte die ritterliche Form: er schickte der Stadt St.Gallen vor dem Beginn seiner Fehde einen Absagebrief, weil er bei Obrigkeit und Gericht kein Gehör gefunden habe. Er wollte nicht als Landfriedensbrecher gelten.¹⁹

Da Hotterer seine Helfer und Gesellen fand, ward sein Auftreten immer bedrohlicher, und die St.Galler, auf die er seine Angriffe beschränkte, mussten bitter

empfinden, was es hieß, seine abgesagten Feinde zu sein. In ihrer Noth wandten sie sich an die Eidgenossen. Gemeine [gemeinsame] Eidgenossen schrieben, wie Stumpf meldet, auf deren von St.Gallen Begehr, Herrn Jacob von Bodmer, Vogt zu Feldkirch, dass er seines Vermögens Hotterern annehmen [gefangen nehmen] und denen von St.Gallen gegen ihn Rechtes verhelfen möchte. Als sie aber hiermit nicht viel erreichten und mittler Zeit Räthe und Sendboten des Herzogs Sigismund von Oesterreich zu einer Tagsatzung nach Zürich kamen, ward durch die Eidgenossen mit diesen Räthen gar ernstlich geredet und begehrte, dass sie sorgen möchten, dass Hotterer und seine Helfer in der Fürsten von Oestreich Stätten, Schlössern, Landen und Gebieten nirgends enthalten [versteckt, Unterschlupf gewährt] noch geduldet, sondern, wo sie betreten [aufgespürt] würden, angenommen und denen von St.Gallen zum Rechten gestellt würden. Die Räthe erboten sich allen Fleiss anzuwenden, damit der Eidgenossen Begehr vollstreckt und Hotterer nirgends geduldet, sondern, wo möglich, gefangen würde; ob dann jemand ihn, wider der Obrigkeit Willen, heimlich enthielte und die von St.Gallen des inne würden und den Wirth und die Gäste mit einander aufnähmen, das

konnten und wollten sie auch nicht hoch achten. Bald vernahmen nun die von St.Gallen, dass etliche Lustnauer den Hotterer und seine Gesellen enthalten hätten; da zogen sie am 2. Januar 1475 mit 300 Mannen über den Rhein, verbrannten den Aufenthaltern ihres Feindes etliche Häuser und führten sie gefangen mit sich.²⁰ Nach einiger Zeit wurden diese auf Tröstung und verschriebene Urfehde ledig [frei] gelassen. Darauf ward es nun jenseits des Rheins etwas besser, denn man wurde des Hotterers müde, und es wollte sich niemand mehr seinetwegen in Gefahr begeben.»

10 Die Verärgerung der Appenzeller wegen Frischenberg wirkte sich auch auf ihre Beteiligung am Feldzug gegen Karl den Kühnen aus: An der Schlacht von Grandson (1476) nahmen sie nur mit dem «venly» teil, und als es bald darauf gegen Murten ging, ermahnte die Tagsatzung Appenzell, «das nähme man nicht zum Dank auf, wenn sie wieder mit dem 'venly' kämen, da die Eidgenossen selbst mit den Bannern ausziehen wollten». Vgl. Schedler 1919, S. 39.

11 Henne 1840, S. 681.

12 Schedler 1919, S. 38.

13 Henne 1840, S. 681.

14 Von Arx 1811, S. 601.

15 Götzinger 1877, S. 268.

16 Ebenda, S. 264.

17 Osenbrüggen 1859, S. 101f. – Schedler 1919, S. 38, gibt an «Hans Pfister, genannt 'der Hotterer'», macht aber keine Angabe zu dessen Herkunft. Die unterschiedliche Benennung ist erklärbar: *Pfister* ist eine alte Bezeichnung für 'Bäcker, Beck'. Rüssch 1996 gibt den Namen in der deutschen Übersetzung von Rütiners *Diarium* ebenfalls als «Beck» wieder. Geschlechter- bzw. Familiennamen wurden erst ab dem 13./14. Jahrhundert gebräuchlich; häufig wurden sie von Berufsbezeichnungen abgeleitet.

Zum Übernamen *Hotterer* gibt das *Schweizerdeutsche Wörterbuch* (*Idiotikon, Id.*) folgende Erklärungen: *Hotterer* m. 'Springer' im Sinne von *hotteren* 'springen, bespringen, vom Stier'; oder aber: *Hotteri* m. 'mit kleinen Schritten gehender, hinkender Mensch'. Vgl. Id. 2, 1773.

18 Vgl. Osenbrüggen 1859, S. 102–104; seine für das 19. Jahrhundert teils unüblichen sprachlichen Formulierungen weisen darauf hin, dass er sich an älteren Quellen orientiert, offenbar – wie er ja angibt – an Stumpf bzw. Vadian.

19 Osenbrüggen verweist hier auf Wächter 1845, S. 50.

20 Dieser Vorfall scheint mit ein Grund gewesen zu sein, dass die Lustenauer das ihnen in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts verliehene Bürgerrecht der Stadt St.Gallen wieder verloren: «Kurz darauf erlosch das Bürgerrecht, teils unter dem Eindruck des Rachezuges der St.Galler nach Lustenau wegen Unterstützung des Räubers Hotterer [...].» Vgl. Bilgeri 1987, S. 466, Anm. 90.

Versteckt im Appenzellerland

«Aber Hotterer fand Aufnahme um Altstätten im Rheintal und auch im Appenzellerland;²¹ desshalb wandten sich die von St.Gallen an die Appenzeller mit dem Begehr, ihren Feind nicht zu enthalten oder ihn zum Rechten aufzuheben. Dessen waren zwar die Appenzeller erbötzig und gaben guten Bescheid; nichts desto minder ward ein Bürger von St.Gallen, der gen Altstätten zu Markt gehen wollte, von Hotterer im Bruderwalde angefallen, auf den Tod verwundet und seiner Bar-schaft von 25 Gulden beraubt. Als aber Hotterer bei dieser Gelegenheit auch etliche Wunden empfangen hatte, erfuhr man, dass er in des Hermann Schwendiners, eines vornehmen Landmannes und Rathsgliedes zu Appenzell, Behausung gekommen und dort verbunden sei, und als die St.Galler heimlich Späher auf Hotterer ins Appenzellerland aussandten, wollten es die Bauern nicht leiden. Es wurde sogar auf einer Landsgemeinde beschlossen, dass man die von St.Gallen weiter nicht wolle passiren, noch jemanden in ihrem Lande suchen oder ausspähen lassen, sondern jeder Appenzeller solle das wehren mit Leib und Gut. Darüber beklagten sich nun die von St.Gallen bei ihren treuen lieben Eidgenossen, und diese, grösseren Unrath besorgend [Zwist befürchtend], schrieben den Appenzellern gar ernstlich, Hotterer in ihren Gebieten gar nicht zu dulden, sondern ihn gefänglich anzunehmen und denen von St.Gallen zum Rechten zu stellen, denn die Eidgenossen wollten solchen Unrath nicht leiden und den St.Gallern, nöthigenfalls mit Leib und Gut, Abhülfe verschaffen. Als das erste desshalb von Zürich ausgegangene Schreiben noch nicht wirkte, ward bald darauf zu Zürich ein anderer Tag gehalten und mit mehr Ernst den Appenzellern befohlen, dem Hotterer keinen Vorschub zu geben; es ward denen von St.Gallen zugelassen, ihren Feind im Appenzellerland heimlich und öffentlich zu suchen und zu erspähen, doch dem Lande und Gerichten ohne Schaden; so sie ihn beträten, sollten sie ihn im Lande berechtigen [Hotterer sollte also im Appenzellerland vor Gericht gestellt werden]. Als dieser Befehl im Lande Appenzell ruchbar wurde, machte sich der Hotterer hinweg, ging zuerst ins Algau und dann weiter nach Oberbayern; da vermeinte er sich eine Zeitlang zu enthalten, bis das Wetter verginge.»



Verbrennen galt im Spätmittelalter als eine der grausamsten Todesstrafen. Darstellung aus der Spiezer Chronik des Diebold Schilling, 1485.

Zu Aschen verbrannt

«St.Gallen erhielt nun unverhoffte Hülfe von Kempten aus. Einer der vornehmsten Gesellen und Mitgehülfen Hotterers, der Weibel genannt, war bei denen von Kempten in Ungnade gekommen; daher machte Kempten wie St.Gallen gute Spähe auf diese Leute. Nun war ein Bürger zu Kempten, genannt Rhoni Summeringer, von St.Gallen gebürtig, ein frommer armer Gesell, dem versprachen die St.Galler 100 Gulden und dabei sein Lebelang Leibesnahrung und Unterhaltung, wenn er ihnen den Hotterer ausspähe. Dieser nahm zu sich einen Gesellen, hiess Caspar Meyer, durch welchen Hotterer verkundschaftet und zu Landsberg im obern Bayern betreten ward. Summeringer rief über den Hotterer Recht an und liess sich gegen ihn gefangen legen,²² mit Begehr, dass man die Sache der Stadt St.Gallen zu wissen thäte, was auch geschah. Die von St.Gallen schickten ihre ernstliche Botschaft hinaus, und die Eidgenossen gaben ihnen nicht allein eine schriftliche Fürsprache mit, sondern sandten auch Jakob Stapfer von Zürich nach Landsberg. Es wurde vom Herzog von Bayern ein Rechtstag erworben und Hotterer zu Landsberg berechtigt [vor

Gericht gestellt]. In dem Gerichte legte Summeringer in einem Sacke etliche Gebeine junger Leute und Frauenbilder vor, die Hotterer in den Häusern verbrannt hatte. Also ward Hotterer zu Landsberg auf deren von St.Gallen Klage und seine Antwort mit Urtheil und Recht zu Aschen verbrannt. Die St.Galler schenkten dem Caspar Meyer von Kempten 100 Gulden, und Summeringer ward gar wol begabet und sein Lebelang mit aller Nothdurft gar herrlich und wohl versehen. So endigte dieser Privatkrieg mit dem Tode des Hotterer, den dieser als Mordbrenner auf dem Scheiterhaufen fand.»

Die Landsberger Richter mit Geschenken bestochen

Dass die Gebeine der Opfer nicht das Einzige waren, das die Landsberger Richter zu ihrem Urteil bewog, und wie sich der Hotterer zuvor den Kopf aus der Schlinge hatte ziehen können, erfahren wir aus dem in den Jahren 1529 bis 1539 vom Enkel eines seiner Opfer verfassten Tagebuch:²³ Conrad Rütiner war einer jener St.Galler Kaufherren, die vom Hotterer überfallen worden waren. Sein Enkel Johannes Rütiner schrieb:²⁴

«Um Johannis (24. Juni) [1474] ging er [der Grossvater] nach seiner Gewohnheit mit Waren nach Basel. Als er um die Altstätter Kirchweihe im August zurückkehrte, bei sich 35 fl [Gulden] aller Art Münzen, und hierher [nach St.Gallen] kam, war niemand zu Hause. Er brach nach Altstätten auf [auf den Wochenmarkt], allein, weil er nach seiner Gewohnheit meistens allein ging [...]. Beim steinernen Kreuz, wenn man in die Gegend von Altstätten kommt, wurde er von (Hans Beck, genannt) Hotterer und zwei andern Mordbuben angegriffen [...], schwer verwundet, und, wie Hotterer vor Gericht sagte, wäre ihm von den zweien das Haupt abgeschlagen worden; er [der Hotterer] rettete ihm das Leben, indem er sagte: 'Lassen wir ihn jetzt; die Zeit drängt, man muss sich davonmachen.'²⁵ Als er [Rütiner] ihn öffentlich anklagte, antwortete er ihm: 'Da schau, [Conrad] Rütiner ist gegen mich, dessen Leben ich doch gerettet habe'. Einer der Mordbuben wurde hier gerädert. Der andere (entkam) über den See schneller als eine halbe Minute; kurz darauf auch Hotterer. Er (Conrad Rütiner) wurde nach Rebstein in das Haus des Leonhard Meli gebracht, der auch eine Verwandte von ihm zur Frau genommen hat. [...] Dort (in Rebstein) wurde er einen ganzen Monat unterhalten, mit der ganzen Familie, weil alle dorthin wegen dieser Sache (gekommen waren). Mehr als 100 fl verbrauchte der Grossvater in jenem Schaden, usw. Hotterer wurde in Landsberg (am Lech) gefangen genommen, der Grossvater und ein Ratsbote [wurden] dorthin gesandt, um ihn [den Hotterer] anzuklagen. Bei nahe entwischte er; wenn nicht die Richter durch Geschenke bestochen worden wären, hätte nicht viel gefehlt, dass er sich entschuldigt [von der Schuld frei gemacht] hätte. Denn als er am folgenden Tag verbrannt wurde, entschuldigte er sich so beredt, und wenn nicht die (Mord)Brennerei ihm geschadet hätte, wäre er freigelassen worden, weil er sonst keiner andern Schuld bezichtigt wurde. Die Frauen der Richter wurden mit 'Zwilkenstücken'²⁶ geehrt; das wirkte am meisten, doch auf Kosten unserer Stadt.»

Eine Kohlhaas-Geschichte?

Von Arx kommentiert Hotterers Taten und Schicksal fast schon verständnisvoll: «Viele hatten auch von dem Adel gelernt, Absagebriefe zu senden, und nach sol-

chen Privat-Kriegs-Erklärungen ihre Gegner auszuplündern und zu ermorden. Oft wagte sich so ein einziger Mann an eine Stadt, oder an ein ganzes Land. [...] Aber solche Privat-Kriege gestattete man den Unedeln nirgends, sondern sah sie als Friedbrüche an, die den Tod verschuldet hätten.»²⁷

Ähnlich sieht es Osenbrüggen: «Das Beispiel der Ritter und Herren im Mittelalter, sich wegen erlittenen und noch häufiger wegen eingebildeten und vorgesetzten Unrechts mit der Faust, mit Schwert und mit Feuer, Recht zu verschaffen und einen Privatkrieg zu beginnen, der oft ein ganzes Land in Angst und Schrecken versetzte, fand bisweilen Nachahmung bei solchen, die in ihrer Geburt keinen Rechtstitel dazu aufweisen konnten.»²⁸

Ein bisschen erinnert die Geschichte des Hotterers an Heinrich von Kleists Novelle «Michael Kohlhaas», an deren Anfang der Dichter die folgenden Sätze stellt: «An den Ufern der Havel lebte, um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts, ein Rosshändler, namens Michael Kohlhaas, Sohn eines Schulmeisters, einer der rechtschaffensten zugleich und entsetzlichsten Menschen seiner Zeit. – Dieser ausserordentliche Mann würde bis in sein dreissigstes Jahr für das Muster eines guten Staatsbürgers haben gelten können. Er besass in einem Dorfe, das noch von ihm den Namen führte, einen Meierhof, auf welchem er sich durch sein Gewerbe ruhig ernährte; die Kinder, die ihm sein Weib schenkte, erzog er, in der Furcht Gottes, zur Arbeitsamkeit und Treue; nicht einer war unter seinen Nachbarn, der sich nicht seiner Wohltätigkeit oder seiner Gerechtigkeit erfreut hätte; kurz, die Welt würde sein Andenken haben segnen müssen, wenn er in einer Tugend nicht ausgeschweift hätte. Das Rechtgefühl aber machte ihn zum Räuber und Mörder.»

Wir wissen nicht, was es mit jenem Marchenstreit tatsächlich auf sich hatte, der – nach der Darstellung Hennes – Hotterers Verhängnis einleitete. Wir wissen nicht, was genau ihm Anlass zu Klagen gegen den st.gallischen Vogt auf Forstegg gab und welches erlittene, eingebildete oder vorgesetzte Unrecht ihn zum rächenenden Gewalttäter werden liess. Auch wissen wir nicht, inwieweit er im Konflikt zwischen der Stadt St.Gallen und Appenzell vielleicht zum Spielball politischer

Machenschaften wurde. Wir wissen aber, dass er, was man bei einem «gewöhnlichen» Verbrecher kaum annehmen könnte, «überm Rhein» und im Appenzellischen selbst in angesehenen Häusern Helfer und Unterschlupf fand – und dass seine Richter bestechlich waren und sich die Stadt seinen Tod etwas kosten liess. Zu beachten ist, dass Hotterers Geschichte in einer Zeit spielt, in der rohe Gewalttätigkeit verbreitet als einziges Mittel verstanden wurde, um vermeintliches oder tatsächliches Unrecht zu sühnen und sich Recht zu verschaffen. Aggression hatte auf der Skala der gesellschaftlichen Werte noch nicht die heutige negative Besetzung. Wie in diesem Buch an anderer Stelle dargelegt wird, dauerte es Jahrhunderte, bis die Bemühungen, das Fehdewesen und die gewaltsame Selbsthilfe einzudämmen, allmählich Erfolg zeigten.²⁹ Im 15. Jahrhundert war man davon noch weit entfernt. So sei dem Hotterer postum wenigstens zugebilligt, dass das von ihm Überlieferte nicht einfach nur als «Räuberergeschichte» aus einer

21 Hotterer und seine Helfer sollen nun auch dazu übergegangen sein, den St.Gallern des Nachts die Leinen von den Bleichen zu stehlen; was sie nicht mitzunehmen vermochten, hätten sie zerschnitten. Vgl. Schedler 1919, S. 38.

22 Osenbrüggen merkt dazu an, Summeringer habe sich – damaligem Recht entsprechend – selber gefangen legen lassen, weil er, da er noch nichts beweisen konnte, nur dadurch die Verhaftung Hotterers bewirken konnte. Die Beweise wurden ihm dann aus St.Gallen nachgeliefert: einen Sack mit Gebeinen der angeblichen Opfer. Vgl. Osenbrüggen 1859, S. 105f.

23 Rüsch 1996, S. II 304–305.

24 Zum nachfolgenden Zitat: Die Anmerkungen in runden Klammern sind vom Übersetzer eingefügt; die eckigen Klammern bezeichnen Erklärungen und Auslassungen des Verfassers.

25 Dieser Überfall erscheint auch in Vadians Chronik: «Bald aber darnach, als ein frommer man von S. Gallen, hieß Chünrat Rütiner, weber handwerchs, gen Altstetten an S. Nicolaus tag uf den wochenmarkt gieng und in den Brüderwald zü dem steinin krütz kam (das ob Altstetten im land Appenzell stat), ward er von Hotterern angfallen und uf den tod wond gmacht und darzü im 25 guldin aus der teschen genommen.» Vgl. Götzinger 1877, S. 266.

26 Von Zwilch, Zwillich 'doppelfädiges (Leinen-)Gewebe'.

27 Von Arx 1811, S. 601 und 602.

28 Osenbrüggen 1859, S. 101.

29 Vgl. dazu in diesem Buch die Beiträge von Lukas Gschwend/Georg Kramer («Gerichtswoheit und Landesherrschaft») sowie von Christoph Good («Stafvollzug und Strafformen»).



Der Brand von Altstätten 1567, zeitgenössische Darstellung. Beachtenswert: die über der Stadt fliegenden, vom Brand mitbetroffenen Störche. In der Zentralbibliothek Zürich, Wickiana, Ms. F17, fol. 269.

fernen Zeit, sondern auch als Nachhall eines kurzen menschlichen Schicksals im langen Weltlauf vernommen wird.

Räuber- und Mordbrennerbanden im 16. Jahrhundert

Zu unterscheiden ist der als Fehde und eigentlicher Privatkrieg zu verstehende «Fall Hotterer» von den im 16. Jahrhundert massiv in Erscheinung tretenden Räuber- und Mordbrennerbanden. Dieses Phänomen ist von Monika Spicker-Beck für den süddeutschen Raum und die daran angrenzenden Gebiete an zahlreichen Beispielen eingehend untersucht worden. Sie führt das Aufkommen dieser Banden vor allem auf eine ab dem Ende des 15. Jahrhunderts stark zunehmende Nichtsesshaftigkeit, auf die Ausgrenzung und Kriminalisierung Fahrender und Heimatloser sowie auf das Heer entlassener Söldner zurück. Opfer solcher Mordbrennerei wurde auch Altstätten, das am 18. Juli 1567 fast vollständig niederbrannte. Auslöser der Katastrophe war eine Bande, die von

Leonhard Schmid aus Ulm, «Schellensechse» genannt, angeführt wurde. Innerhalb weniger Stunden sollen 175 Firste, die Kirche, die Stadttore, das Stadtmauerdach sowie die Metzg und ein Teil des «Salz- und Schmalzhauses» eingeäschert worden sein. Ausser einer Anzahl gewölbter Keller sei innerhalb der Ringmauern von den Flammen nichts verschont geblieben; auch ein Kind sei darin umgekommen.

Fast ein Jahr lang wurde eine Bäckersfrau verdächtigt, den Brand verursacht zu haben, weil sie eine «Wösch verworloset» habe. Im Frühjahr darauf habe dann der in St.Gallen festgenommene «Landstricher» bekannt, «wie er Altstetten anzündt und uss sym selbs muotwillen verbrent» habe. Darüber hinaus habe er 35 Morde sowie eine Reihe von Diebstählen und weitere Brandstiftungen gestanden. So habe er im Schwarzwald «ein hoff angezündt, darin verbrunnen ein kindbettere, zwei kind und 18 haupt vech». Der Mann wurde im April 1568 in St.Gallen hingerichtet.³⁰

30 Vgl. Spicker-Beck 1995, S. 227, sowie Kuster et al. 1998, S. 106.

Dank

Ich danke Markus Kaiser vom Staatsarchiv St.Gallen für seine hilfreiche Unterstützung bei der Suche nach Erwähnungen des Falls Hotterer in den frühen Quellen, ebenfalls Georg Kramer, wiss. Assistent am Lehrstuhl für Rechtsgeschichte und Rechtssoziologie an der Universität St.Gallen, für den freundlichen Hinweis auf das Werk von Eduard Osenbrüggen.

Literatur/Quellen

- Aebi 1966: AEBI, RICHARD, *Das Schloss Forstegg und sein Archiv*. Buchs 1966.
- Von Arx 1811: ARX, ILDEFONS VON, *Geschichten des Kantons St.Gallen*, Bd. 2. St.Gallen 1811 (unveränd. Nachdruck St.Gallen 1987).
- Bilgeri 1987: BILGERI, BENEDEKT, *Geschichte Vorarlbergs*. Bd. II: *Bayern, Habsburg, Schweiz – Selbstbehauptung*. Wien/Köln/Graz 1987.
- Deplazes-Haefliger 1976: DEPLAZES-HAEFLIGER, ANNA-MARIA, *Die Freiherren von Sax und die Herren von Sax-Hohensax bis 1450*. Diss. Zürich 1976.
- Götzinger 1877: GÖTZINGER, ERNST (Hg.), Joachim v. Watt (Vadian), *Chronik der Aebte des Klosters St.Gallen*. Zweite Hälfte. St.Gallen 1877 (zu Hotterer S. 264–272).
- Henne 1840: HENNE, JOSEF ANTON, *Schweizerchronik, in vier Büchern, aus den Quellen untersucht und dargestellt*. St.Gallen/Bern 1840.
- Kuster et al. 1998: KUSTER, WERNER/EBERLE, ARMIN/KERN, PETER, *Aus der Geschichte von Stadt und Gemeinde Altstätten*. Hg. Verein Geschichte von Stadt und Gemeinde Altstätten. Altstätten 1998.
- Kuster 1990: KUSTER, WERNER, *Das Verhältnis der ehemaligen Herrschaft Sax-Forstegg zur Eidgenossenschaft*. – In: *Werdenberger Jahrbuch 1991*. Buchs 1990, S. 40–55.
- Osenbrüggen 1859: OSENBRÜGGEN, EDUARD, *Deutsche Rechtsalterthümer aus der Schweiz*. 2. Heft (Extra-Abdruck aus der Monatsschrift des wiss. Vereins in Zürich). Zürich 1859.
- Rüsch 1996: RÜTINER, JOHANNES, *Diarium 1529–1539*, Textband II, 1, aus der lateinischen Handschrift übersetzt und ediert von ERNST GERHARD RÜSCH. St.Gallen 1996, S. II 304–305.
- Schedler 1919: SCHEDLER, ROBERT, *Die Freiherren von Sax zu Hohensax*. – In: *Neujahrsblatt 1919*, hg. vom Historischen Verein des Kantons St.Gallen. St.Gallen 1919.
- Senn 1860: SENN, NIKOLAUS, *Die Werdenberger Chronik*, Bd. 1. Chur 1860 (unveränd. Nachdruck Buchs 1983).
- Spicker-Beck 1995: SPICKER-BECK, MONIKA, *Räuber, Mordbrenner, umschweifendes Gesind. Zur Kriminalität im 16. Jahrhundert*. Freiburg im Breisgau 1995.
- Stumpf 1548: SCHWYZER CHRONIK DES JOHANNES STUMPF (1. Auflage 1548), 5. Buch, S. 328–329.
- Von Wächter 1845: WÄCHTER, CARL GEORG VON, *Beiträge zur Deutschen Geschichte – insbesondere der Geschichte des Deutschen Strafrechts*. Tübingen 1845.